

Satzung

des Vereins zur Förderung des Kindergartens
Kirschenstraße in 79576 Weil am Rhein-Haltingen

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein erhält den Namen Verein zur Förderung des Kindergartens Kirschenstraße e. V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 79576 Weil am Rhein-Haltingen, Kirschenstraße 49 und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung des Städtischen Kindergartens Kirschenstraße in 79576 Weil am Rhein, Kirschenstraße 49. Durch eine bessere materielle Ausstattung will der Förderverein die Betreuung der Kinder kontinuierlich verbessern und die Arbeitssituation der pädagogischen Fachkräfte optimieren. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Elternbeirat, der Stadt als Träger und der Öffentlichkeit gefördert werden.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

3.2.1 Austritt

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.08. des laufenden Kalenderjahres zulässig. Er tritt nicht automatisch mit der Beendigung des Kitaplatzes ein.

3.2.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

3.2.3 Ablehnung

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

3.2.4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder können im Fall von besonderen Situationen unterstützend wirksam sein,

da bekannt ist, dass sie sich besonders engagieren. Menschen, die besonderes Wissen (z.B. Kassenführung o.ä.) oder Kompetenzen (z.B. Kassenführung, Datenschutz o.ä.) haben, können bei der Beratung des aktuellen Vorstands unterstützen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigte Personen und können im Fall fehlender Stimmen einwirken. Ehrenmitglieder können die Mitgliedschaft ablehnen.

Die Mitgliedsliste wird regelmässig durch den Vereinsvorstand geprüft. Dabei wird ebenfalls evaluiert, ob die Ehrenmitgliedschaft noch sinnvoll ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Mindest-Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

4.2 Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsvorstand

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern. Kitaleitung/stellvertretende Kitaleitung des Kindergartens und/oder eine weitere pädagogische Fachkraft aus der Einrichtung fungieren als Beisitzer des Vorstands. Beisitzer müssen keine Mitglieder sein.

6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

6.2.1 Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen.

6.2.2 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit einer Mitgliedsdauer von mindestens 6 Monaten.

6.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6.4 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6.5 Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

6.6 Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Auszahlungen zu Vereinszwecken dürfen nur mit Zustimmung in Textform eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden.

6.7 Der Vorstand wird nach Bedarf von seinen Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen.

6.8 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6.9 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen

7.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand, möglichst innerhalb des ersten Quartals, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern zugehen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll vom Schriftführer festgehalten, das spätestens allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung per E-Mail ausgehändigt wird. Mitgliedern, die keine digitale E-Mailadresse haben, können auf Wunsch einen Ausdruck erhalten. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt die Versammlung den Schriftführer.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Diese Mitglieder müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags vom Vorstand einberufen werden. Es gelten hierfür die Bedingungen unter 7.1.

7.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
- h) Entlastung des Vorstandes

7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

7.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Vertretungen sind mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

7.7 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.

7.8 Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies den Mitgliedern vorher durch fristgerechte Versendung (s. Punkt 7.1) der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Satzungsänderung wird dem Amtsgericht angezeigt, bei dem auch diese Satzung hinterlegt ist.

§9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der fristgerecht und unter Beifügung der Tagesordnung mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen worden ist. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

9.2 Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.

9.3 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Elternbeirat des Kindergartens Kirschenstraße, der es ausschließlich für den steuerbegünstigten Zweck (Förderung des Kindergartens Kirschenstraße) einzusetzen hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Diese Satzung wurde am 12. März 2024 in 79576 Weil am Rhein/Haltingen im Rahmen der Mitgliederversammlung verabschiedet.